

Steuerliche Aspekte der Übertragung von Vermögen auf Stiftungen



Prof. Matthias Alber, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen, Ludwigsburg
Andrea Seemann, Steuerberaterin, Hennerkes, Kirchgörfer & Lorz

Die Übertragung von Vermögen auf Stiftungen erfreut sich in Deutschland zunehmender Beliebtheit. Viele Familienunternehmer engagieren sich gemeinnützig und übertragen Teile ihres Vermögens auf gemeinnützige Stiftungen. Auch

im Rahmen der Unternehmensnachfolge spielen Stiftungen zunehmend eine bedeutende Rolle. Bei der Übertragung von Vermögen auf Stiftungen gibt es allerdings einige steuerliche Fallstricke, die insbesondere der Unternehmer und sein Berater zu beachten haben. Die steuerlichen Grundlagen für die Übertragung von Vermögen auf Stiftungen sollen im nachfolgenden Beitrag dargestellt werden.

I. Formen und Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen

Stiftungen als juristische Personen des privaten Rechts werden für höchst unterschiedliche Zwecke eingesetzt und erfreuen sich in der Praxis einer

großen Beliebtheit. Dies ist sicherlich auch darauf zurückzuführen, dass sich eine Stiftung im Ergebnis „selbst gehört“ und damit auch der Einflussnahme von mitunter zerstrittenen Familienstämmen entzogen ist. Nach einer Erhebung des Bundesverbands Deutscher Stiftungen gab es

Ende 2011 in Deutschland insgesamt 18.946 rechtsfähige Stiftungen des privaten Rechts, davon wurden allein 2011 817 Stiftungen neu errichtet. In Großstädten ist die Stiftungsdichte naturgemäß am höchsten, wobei hier Frankfurt a.M., Hamburg und München eine Spitzenposition einneh-

INHALT

- I. Formen und Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen
- II. Spendenabzug bei der Übertragung von Vermögen auf gemeinnützige Stiftungen
 1. Übertragung von Kunstgegenständen
 2. Grundstücke
 3. Mitunternehmeranteil an einer Personengesellschaft
 4. Kapitalbeteiligungen
- III. Die Versorgung des Stifters und seiner Familie
- IV. Einbindung von Stiftungen in die Unternehmensnachfolge
 1. Übertragung von Anteilen an einer gewerblichen Personengesellschaft
 2. Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft
- V. Erbschaftsteuerliche Belastung der Übertragung von Vermögen auf Stiftungen
 1. Familienstiftung
 2. Unternehmensstiftung
 3. Gemeinnützige Stiftung
- VI. Grunderwerbsteuer
- VII. Ausblick

Keywords

Stiftung; Spendenabzug; Unternehmensnachfolge

men. Stiftungen kommen für höchst unterschiedliche Zwecke zum Einsatz, üblicherweise jedoch als

• steuerbegünstigte Stiftungen

zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Sinne §§ 51 ff. AO. Gemeinnützige Stiftungen genießen vielfältige Steuervergünstigungen (vgl. nachstehend unter II. und III.), unterliegen jedoch in ihrer Mittelverwendung dem Gemeinwohl, d.h. es müssen altruistische Motive im Vordergrund stehen.

• Familienstiftungen

zur Förderung bestimmter Personen („Familie“), die „eigennützigen“, d.h. „egoistischen“ Zwecken dienen und deshalb mangels Gemeinnützigkeit nicht unter die Steuerbefreiungstat-

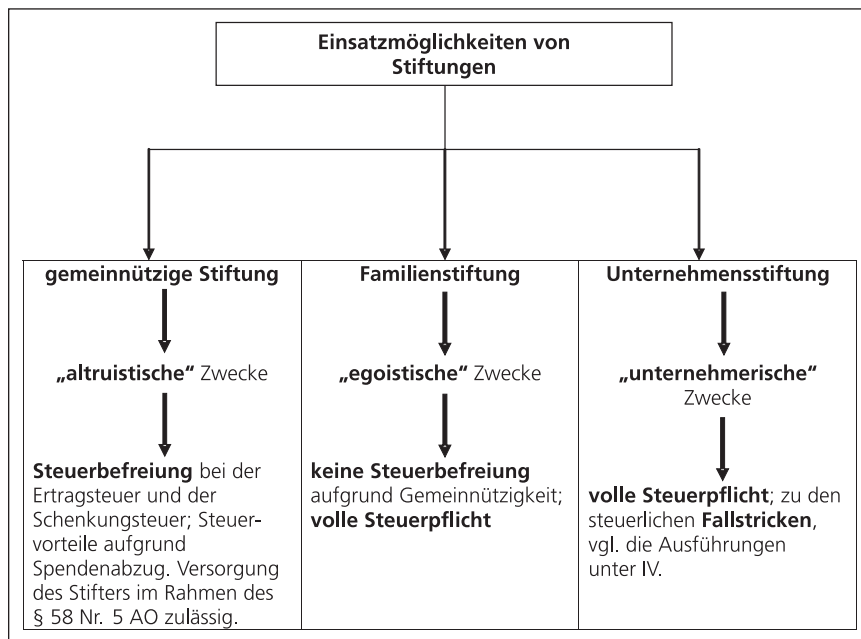


Abb. 1: Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen

bestände fallen. Bei ausländischen Familienstiftungen sind darüber hinaus die Sonderregelungen des § 15 AStG zu beachten.

• Unternehmensstiftungen

die aus „gesellschaftsrechtlichen Motiven“ als Unternehmensträgerstiftung oder als Beteiligungsstiftung zum Einsatz kommen. Erstere betreiben selbst ein oder mehrere Unternehmen, während sich die Letzteren z.B. als Konzernspitze auf das Halten von Unternehmensbeteiligungen beschränken.¹

II. Spendenabzug bei der Übertragung von Vermögen auf gemeinnützige Stiftungen

Im Falle der Übertragung von Vermögen auf gemeinnützige Stiftungen kommt neben dem Spendenabzug nach § 10b Abs. 1 EStG in Höhe von

- 20 von Hundert des Gesamt Betrags der Einkünfte bzw. nach einer „Günstigerprüfung“ alternativ,

- vier von Tausend der Umsätze, Löhne und Gehälter

ein zusätzlicher Abzugsbetrag nach § 10b Abs. 1a EStG bei Zuwendungen in den Vermögensstock einer (neu gegründeten oder bestehenden) Stiftung wie folgt in Betracht:

- 1.000.000,- € beliebig nutzbar innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren.

Die Einzelheiten der steuerlichen Behandlung dieser sog. Vermögensstockspenden ergeben sich aus dem BMF-Schreiben vom 18.12.2008.²

Der höchstmögliche Spendenabzug im Falle zusammenveranlagter Ehegatten verdeutlicht das Beispiel in Abb. 2.

Hinweise

Der besondere Spendenabzug nach § 10b Abs. 1a EStG in Höhe von 1.000.000,- € kann innerhalb des Zehnjahreszeitraums personenbezogen insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden. Außerdem darf im Beispielsfall bei aller „Freude“ über den außerordentlichen Steuervorteil aufgrund des Spendenabzugs nicht verkannt werden, dass sich bei den Ehegatten nicht nur das zu versteu-

¹ Zu den rechtlichen Grundlagen und Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen vgl. Kirchdörfer, FuS 2012, S. 62.

² BStBl. 2009 I S. 16

ernde Einkommen, sondern auch das tatsächliche Vermögen – auf welches sie nach der Übertragung auf die Stiftung grundsätzlich keinen Zugriff mehr haben – entsprechend verringert.

Im Falle der Übertragung von Vermögen auf eine gemeinnützige Stiftung ergeben sich für nachstehende Sachverhalte folgende Auswirkungen auf den Spendenabzug:

1. Übertragung von Kunstgegenständen

Kunstgegenstände des Betriebsvermögens fallen unter das Buchwertprivileg nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG.³ Die Zuwendungshöhe bemisst sich in diesem Fall nach dem Buchwert zuzüglich der anfallenden Umsatzsteuer.⁴ Für Kunstgegenstände des Privatvermögens (z.B. Gemälde, das auf eine gemeinnützige Kunststiftung übertragen wird) bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert des Wirtschaftsguts (§ 10b Abs. 3 Satz 3 EStG). Dieser Wert ist ggf. durch ein entsprechendes Gutachten eines Sachverständigen zu untermauern.

2. Grundstücke

Für Grundstücke des Betriebsvermögens kann zur Vermeidung einer gewinnerhöhenden Entnahme das Buchwertprivileg nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG in Anspruch genommen werden. In diesem Fall ist jedoch die Zuwendungshöhe auf den Buchwert beschränkt (§ 10b Abs. 3 Satz 2 EStG). Erfolgt die unentgeltliche Übertragung von Grundstücken des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG bemisst sich die Zuwendungshöhe nach den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 10b Abs. 3

³ Für die unentgeltliche Übertragung von jeglichen Einzelwirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen auf eine gemeinnützige Stiftung ist das Buchwertprivileg anwendbar.

⁴ Vgl. § 10b Abs. 3 Satz 2 EStG und R 10b.1 Abs. 1 Satz 4 EStR 2008

Beispiel:

Gesamtbetrag der Einkünfte 2012 der Ehegatten:	3.000.000,00 €
Spenden in 2012 für mildtätige Zwecke	
→ 20 v.H. von 3.000.000,00 €	./ 600.000,00 €
(§ 10b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG)	
Spenden beider Ehegatten in 2012 in den Vermögensstock einer (oder mehrerer) gemeinnützigen Stiftung(en)	./ 2.000.000,00 €
→ Zustiftungen nach § 10b Abs. 1a EStG	
(wenn formal beide Ehegatten spenden)	
zu versteuerndes Einkommen 2012	400.000,00 €

Abb. 2: Spendenabzug zusammenveranlagter Ehegatten

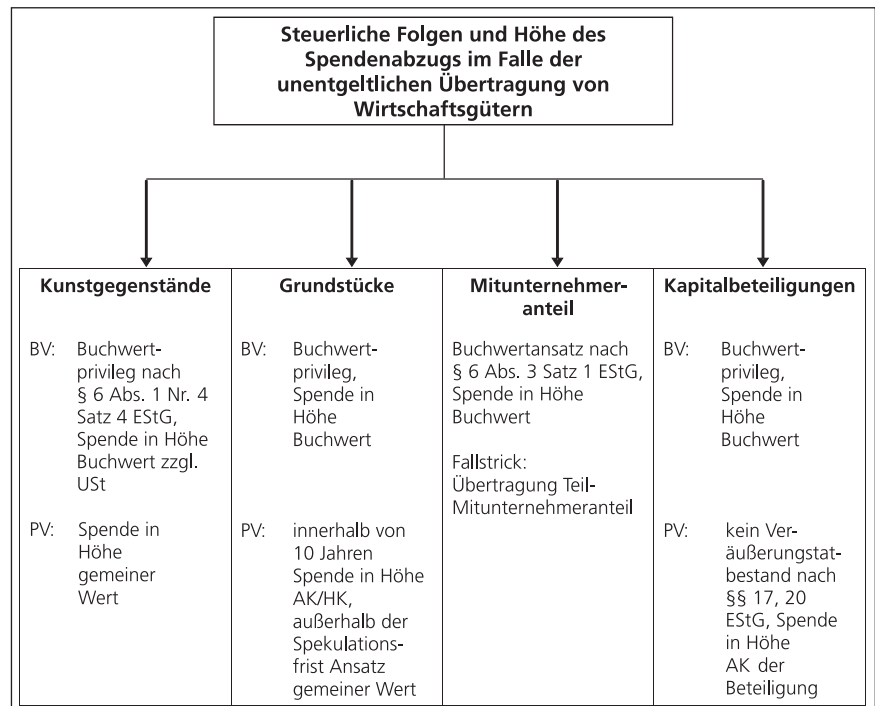


Abb. 3: Steuerliche Folgen des Spendenabzugs

Satz 4 EStG). Außerhalb des Zehnjahreszeitraums kommt hingegen nach Satz 3 dieser Vorschrift für den Spendenabzug der gemeine Wert des Grundstücks zum Ansatz.

3. Mitunternehmeranteil an einer Personengesellschaft

Im Falle der unentgeltlichen Übertragung eines Mitunternehmeranteils auf eine gemeinnützige Stiftung realisiert der übertragende Mitunternehmer keinen Gewinn, da die Wirtschaftsgüter mit dem Buchwert anzusetzen sind.⁵ Für die Höhe der Zuwendung i.S.d. § 10b EStG ist ebenfalls der Buchwert zugrunde zu legen. Kommt es im Rahmen der Übertragung eines

⁵ § 6 Abs. 3 Satz 1 EStG und BMF-Schreiben vom 03.03.2005, BStBl. 2005 I S. 458; vgl. hierzu auch nachstehend unter IV

Mitunternehmeranteils hingegen zu einer Aufdeckung stiller Reserven, ist auch der Spendenabzug nicht auf den Buchwert begrenzt.

4. Kapitalbeteiligungen

Die unentgeltliche Übertragung von Kapitalbeteiligungen (Aktien, GmbH-Anteile) fällt entweder unter das Buchwertprivileg nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG (Anteile im Betriebsvermögen) oder mangels Veräußerungstatbestand (für Anteile im Privatvermögen) nicht unter §§ 17, 20 EStG, d.h. es erfolgt keine Aufdeckung der in den Anteilen enthaltenen stillen Reserven (vgl. hierzu auch nachstehend unter IV). Nach § 10b Abs. 3 Sätze 2 und 4 EStG ist die Zuwendungshöhe daher auf den Buchwert bzw. die Anschaffungskosten beschränkt.

III. Die Versorgung des Stifters und seiner Familie

Nach § 58 Nr. 5 AO ist es für die Gemeinnützigkeit einer Stiftung unschädlich, wenn sie einen Teil ihres Einkommens, höchstens jedoch ein Drittel, dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Die Ein-Drittel-Grenze bezieht sich auf den Veranlagungszeitraum. Maßgebend für diese Grenze ist das Einkommen der Stiftung. Zum Einkommen gehören nicht nur das steuerpflichtige Einkommen, sondern auch steuerfreie Erträge. Die Aufwendungen für den Unterhalt des Stifters müssen sich in einem angemessenen Rahmen halten. D.h., neben der relativen Grenze von einem Drittel des Einkommens ist auch eine absolute Grenze zu beachten. Dabei ist für die Angemessenheit der Lebensstandard des Stifters zugrunde zu legen. Bisher noch ungeklärt ist eine etwaige Aufteilung bei mehreren unterhaltsbedürftigen Stiftern oder Angehörigen, genauso wie die praktische Handhabung des Nachweises über die Bedürftigkeit. U.E. sind bei der Angemessenheitsprüfung nach § 58 Nr. 5 AO keine engen Maßstäbe anzulegen.

Die Zahlungen durch eine steuerbefreite Stiftung sind dem Empfänger nach § 22 Nr. 1 Satz 2a EStG (ohne Kapitalertragsteuerabzug) nur zuzurechnen, wenn sie außerhalb der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gewährt werden. D.h. Unterhaltszahlungen im Rahmen des § 58 Nr. 5 AO sind beim Empfänger als sonstige Einkünfte zu erfassen. Das Teileinkünfteverfahren findet hierauf keine Anwendung (§ 3 Nr. 40i EStG).

Der Begriff des nächsten Angehörigen ist enger als der Begriff des Angehörigen nach § 15 AO. Nach Auffassung der Finanzverwaltung⁶

umfasst er Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel (auch falls durch Adoption verbunden), Geschwister, Pflegeeltern und Pflegekinder.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass dem Stifter für sich und seine beiden folgenden Generationen ein Versorgungsunterhalt aus der Stiftung in Höhe von einem Drittel der Stiftungserträge gewährt werden kann, ohne dass ein Verstoß gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit nach § 55 AO anzunehmen ist.

Der „Stifterunterhalt“ nach § 58 Nr. 5 AO hat zwar den Vorteil, dass sich der Spendenabzug hierdurch nicht verringert, also etwaige künftige Unterhaltszahlungen nicht zum Abzug kommen. Auf der anderen Seite ist der „Stifterunterhalt“ begrenzt und mit Unsicherheiten („Bedürftigkeit“) behaftet. Daher kommt als Alternative für die Versorgung des Stifters und seiner Familie z.B. eine Übertragung gegen Nießbrauchsvorbehalt oder Rentenzahlung in Betracht. Nach dem BFH-Urteil vom 21.01.1998⁷ mindern Verbindlichkeiten, die in Ausführung des Stiftungsgeschäftes auf die Stiftung übergehen, von vorneherein das der Stiftung zugewendete Vermögen; der zur Erfüllung derartiger Ansprüche notwendige Teil des Stiftungsvermögens steht den satzungsmäßigen Zwecken der Stiftung von Anfang an nicht zur Verfügung. Die Erfüllung derartiger Ansprüche stellt keinen Verstoß gegen die Gebote der Selbstlosigkeit und Ausschließlichkeit dar; für die Anwendung des § 58 Nr. 5 AO ist insoweit kein Raum.

Die Finanzverwaltung wendet diese Urteilsgrundsätze allerdings nicht allgemein an, sondern erfasst im Rahmen der Vorschrift auch die Ausgaben zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, die durch die Übertragung von belastetem Vermögen (z.B. Nießbrauch oder Vermächtnis) begründet worden sind.⁸

IV. Einbindung von Stiftungen in die Unternehmensnachfolge

Stiftungen spielen in der Unternehmensnachfolge eine immer bedeutendere Rolle. Durch Einbindung einer Stiftung kann die Unternehmensnachfolge unabhängig von der Familie umgesetzt werden, ohne dass zugleich das Unternehmen verkauft oder insgesamt in fremde Hände gegeben werden muss. Daher sind Stiftungen in der Unternehmensnachfolge ein adäquates Mittel um die Nachfolge zu sichern, ohne die Substanz des Unternehmens auf die nächste Generation der Familie zu übertragen. Gleichzeitig kann durch entsprechende Ausgestaltung der Stiftungssatzung bzw. Errichtung einer Familienstiftung die Versorgung der Nachkommen durch Zuwendung der laufenden Erträge des Unternehmens gesichert werden. Die Übertragung von Unternehmensvermögen auf eine Stiftung birgt allerdings einige steuerliche Fallstricke, die auch in Abhängigkeit der Ausgestaltung der Stiftung als gemeinnützige Stiftung bzw. Familien- oder Unternehmensstiftung beachtet werden müssen.

1. Übertragung von Anteilen an einer gewerblichen Personengesellschaft

Die Übertragung von Anteilen an einer gewerblichen Personengesellschaft auf eine Stiftung bedarf der genauen Vorbereitung und steuerlichen Prüfung. Grundsätzlich erfolgt durch die Übertragung eine Betriebsaufgabe und damit dem Grunde nach eine Entnahme und Aufdeckung stiller Reserven.⁹ Eine Übertragung ohne Aufdeckung stiller Reserven und damit ohne eine Ertragsteuerbelastung ist nur möglich, wenn die Vorschrift des § 6 Abs. 3 EStG eingreift. Dies gilt zunächst nicht nur für eine Übertragung innerhalb der Familie, sondern auch für eine Übertragung

6 AEAO Nr. 6 zu § 58 Nr. 5

7 BStBl. 1998 II S. 758

8 Vgl. AEAO Nr. 13 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1

9 § 16 Abs. 3 Satz 1 EStG; Schmidt/Wacker EStG § 16 Rz. 430

auf eine Körperschaft, also auch auf eine Stiftung.¹⁰ Die steuerlichen Buchwerte sind zwingend fortzuführen, wenn der gesamte Mitunternehmeranteil, also neben dem Gesellschaftsanteil auch das wesentliche Sonderbetriebsvermögen unentgeltlich auf eine Stiftung übertragen wird.¹¹ Die Übertragung eines Teil-Mitunternehmeranteils auf eine Stiftung ist hingegen nicht zu Buchwerten möglich, da § 6 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz EStG nur für die Übertragung von Teilanteilen auf natürliche Personen Anwendung findet. Dies mag man bedauern. Der Wortlaut der Vorschrift lässt aber keine andere Auslegung zu. Damit droht sowohl bei der Zurückbehaltung von wesentlichem Sonderbetriebsvermögen als auch bei der Umsetzung einer Stufenlösung die Aufdeckung von stillen Reserven. Dem Gesellschafter ist diesbezüglich zu raten, die Gesellschaft entweder in eine Kapitalgesellschaft umzuwandeln oder eine Kapitalgesellschaft zwischenzuschalten. Sodann kann eine Übertragung eines Teilanteils erfolgen. Die Zurückbehaltung beispielsweise der im Sonderbetriebsvermögen gehaltenen Betriebsimmobilie wäre allerdings auch bei Einbringung einer Kapitalgesellschaft nicht möglich, da im Rahmen der Einbringung in eine Kapitalgesellschaft unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte auch das wesentliche Sonderbetriebsvermögen übertragen werden muss.

Schließlich ist bei der Übertragung auf eine gemeinnützige Stiftung neben der Regelung des § 6 Abs. 3 EStG auch eine Fortführung der Buchwerte gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 und 5 EStG (Buchwertprivileg bei Sachspenden) zu prüfen. Ob das Buchwertprivileg nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG bei Übertragung von Mitunternehmeranteilen in Betracht kommt, ist u.E. problematisch. Denn vom Wortlaut der Regelung wird nur

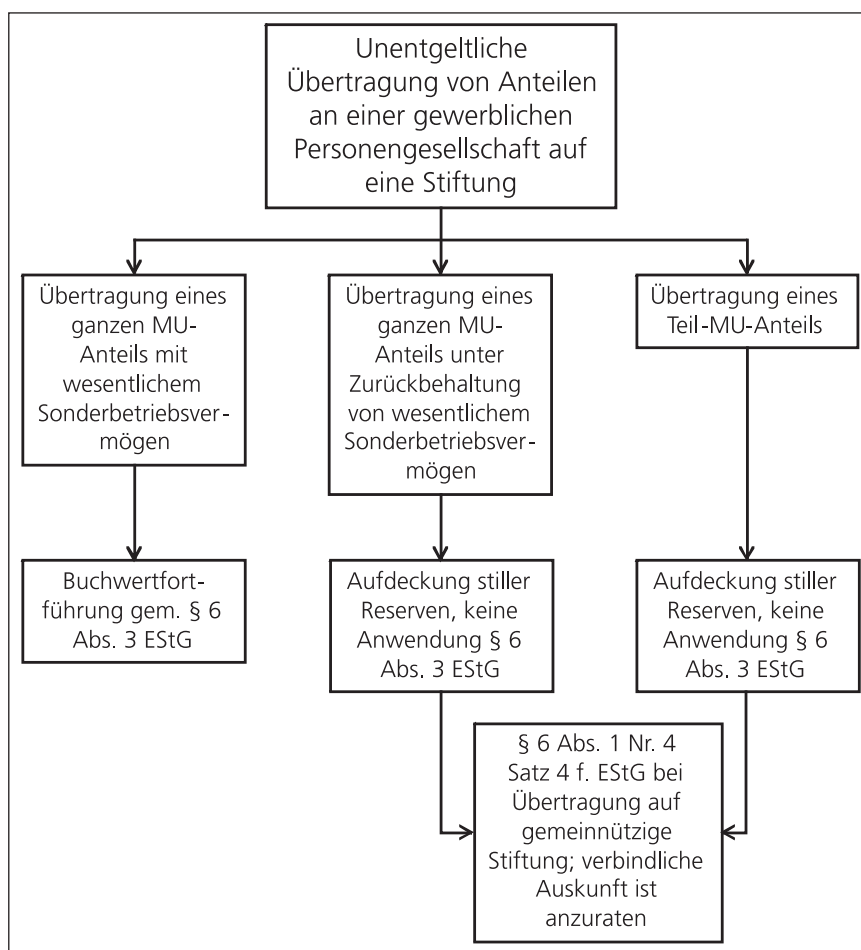


Abb. 4: Buchwertfortführung

die unentgeltliche Übertragung von Wirtschaftsgütern erfasst, sodass die Übernahme von Verbindlichkeiten schädlich wäre. Allerdings kann das Buchwertprivileg auch im Rahmen einer Betriebsaufgabe beansprucht werden.¹² Es wäre wünschenswert, diese großzügige Verwaltungsregelung auch auf die Übertragung eines Teil-Mitunternehmeranteils anzuwenden. Sicherheit wird man insoweit nur über eine verbindliche Auskunft erlangen, zu der wir in diesem Fall unbedingt raten.

Im Rahmen der Übertragung eines Anteils an einer Personengesellschaft sowohl auf eine Familien- bzw. Unternehmensstiftung als auch auf eine gemeinnützige Stiftung ist zudem zu hinterfragen, ob etwaige steuerliche Nachversteuerungsfristen bestehen, die durch die Übertragung verletzt werden würden. Nachfristen sind

insbesondere zu bedenken, wenn Wirtschaftsgüter zwischen dem Sonderbetriebsvermögen unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG übertragen wurden. Diesbezüglich gilt eine drei- bzw. siebenjährige Sperrfrist gem. § 6 Abs. 5 Satz 4 und 6 EStG, deren Verletzung zu einem rückwirkenden Ansatz des Teilwerts der damaligen Übertragung führen würde.¹³ Sind auf Ebene der Personengesellschaft schließlich gewerbsteuerliche Verlustvorträge gem. § 10a GewStG vorhanden, so würden auch diese durch eine Übertragung untergehen.¹⁴

Die Übertragung von Anteilen an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft auf eine gemeinnützige Stiftung kann auch Auswirkungen auf die Anerkennung der Gemein-

10 BFH, Urteil vom 19.02.1998, BStBl. 1998 II S. 509

11 BMF-Schreiben vom 03.03.2005, BStBl. 2005 I S. 458, Rz. 2

12 R 16 Abs. 2 Satz 8 EStR 2008

13 BMF-Schreiben vom 08.12.2011, BStBl. 2011 I S. 1279, Tz. 33 ff.; vgl. auch Schmidt/Kulosa EStG § 6 Rz. 726

14 H 10a.3 Abs. 1 GewStH 2009

nützigkeit der Stiftung haben. Hält eine gemeinnützige Stiftung Anteile an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft, so stellt dies einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gem. § 14 AO bei der Stiftung dar.¹⁵ Die Finanzverwaltung ging bisher davon aus, dass die Gemeinnützigkeit der Stiftung dann zu versagen ist, wenn diese ausschließlich oder überwiegend Einkünfte aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielt, also ihr diese wirtschaftliche Tätigkeit das Gepräge gibt. Diese sogenannte Gepräge Theorie wurde zwischenzeitlich von der Finanzverwaltung (teilweise) aufgegeben.¹⁶ Nunmehr geht die Finanzverwaltung davon aus, dass an sich das Halten eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs – auch wenn dies das einzige Vermögen ist – für die Gemeinnützigkeit unschädlich ist, wenn die Erträge dieses wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zufließen. Man könnte daher auf den ersten Blick vertreten, dass eine Übertragung von Anteilen an einer gewerblichen Personengesellschaft auf eine gemeinnützige Stiftung ohne Probleme möglich ist. Dies wird allerdings von der Finanzverwaltung an einer anderen Stelle im Anwendungserlass zur Abgabenordnung selbst hinterfragt, indem festgestellt wird, dass die Stiftung nur dann gemeinnützig handelt, wenn sie nicht überwiegend eigenwirtschaftliche Zwecke, also gewerbliche Zwecke verfolgt.¹⁷ Schließlich ist eine Thesaurierung der Gewinne im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, also in der Personengesellschaft, nur dann möglich, wenn dies bei kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.¹⁸ Dies wiederum geht meist nicht konform mit den Zielen des Unternehmers, der eine hohe Flexibilität und eine Möglichkeit zur

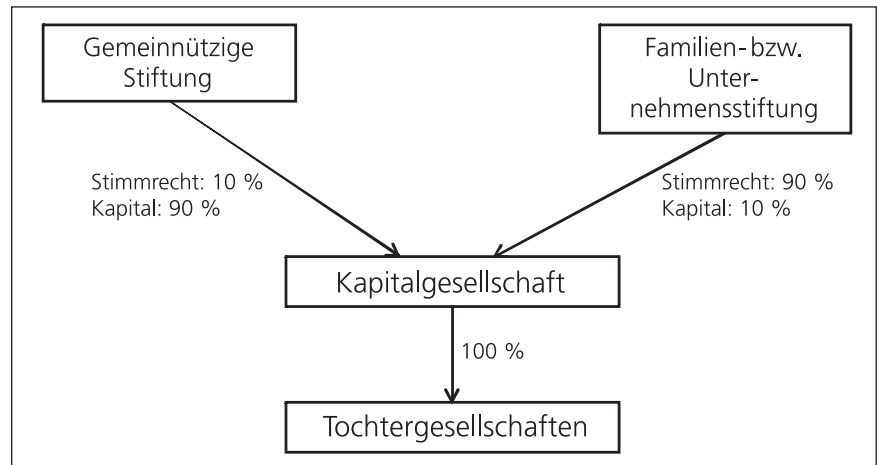


Abb. 5: Doppelstiftungsmodell

Thesaurierung der Erträge ohne vorherige Abstimmung mit der Finanzverwaltung sicherstellen möchte. Auch birgt die unmittelbare Beteiligung an einer Personengesellschaft dann ein gemeinnützigkeitsrechtliches Risiko, wenn diese Personengesellschaft (ausnahmsweise) eine Verlustphase durchläuft. Die steuerlichen Verluste werden nämlich direkt der Stiftung zugerechnet, sodass diese Verluste aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielt. Sind diese Verluste von gewisser Dauer, kann dies wiederum zur Gefährdung der Gemeinnützigkeit führen.¹⁹ Aus den vorgenannten Gründen bleibt damit auch nach Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung weiterhin als sicheres Modell lediglich die Umwandlung der Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft bzw. das Zwischenschalten einer Kapitalgesellschaft. Um die Möglichkeit der Thesaurierung der Erträge ohne Mitsprache der Finanzverwaltung zu gewährleisten, wird die Übertragung einer Mehrheitsbeteiligung auf eine gemeinnützige Stiftung verbunden mit der Übertragung eines kleinen Anteils auf eine Familien- oder Unternehmensstiftung. An diesem kleinen Kapitalanteil ist wiederum die Mehrheit der Stimmrechte geknüpft. Dieses in der Praxis häufig gewählte sogenannte Doppelstiftungsmodell bietet zum einen die Abschirmwir-

kung gegenüber der gemeinnützigen Stiftung, sodass bei dieser kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb entsteht. Zum anderen bietet es die Flexibilität der Thesaurierung von Erträgen, da die Stiftung keinen wesentlichen Einfluss auf die Kapitalgesellschaft und damit auf die Verwendung der Gewinne hat.²⁰ Der Aufbau des Doppelstiftungsmodells ist auch aus der Abb. 5 ersichtlich.

2. Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft

Die vorstehend beschriebenen steuerlichen Implikationen führen meist dazu, dass vor einer Übertragung von Unternehmensbeteiligungen in der Rechtsform der Personengesellschaft die Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft erfolgt. Die unentgeltliche Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft auf eine Familien- bzw. Unternehmensstiftung oder eine gemeinnützige Stiftung ist ohne ertragsteuerliche Aufdeckung stiller Reserven möglich, soweit die Anteile im steuerlichen Privatvermögen gehalten werden. § 17 EStG findet auf die unentgeltliche Übertragung der Anteile auf eine Stiftung keine Anwendung.²¹ Dies gilt auch nach Einführung des § 17 Abs. 1 Satz 2 EStG, der lediglich die

¹⁵ Zur gewerblich geprägten Personengesellschaft vgl. BFH, Urteil vom 25.05.2011, BStBl. 2011 II 858; Seemann, FuS 2011, 140

¹⁶ AEO Nr. 1 Satz 6 zu § 56

¹⁷ AEO Nr. 1 Satz 1f zu § 55 Abs. 1 Nr. 1

¹⁸ AEO Nr. 2 Satz 3f zu § 55 Abs. 1 Nr. 1

¹⁹ AEO Nr. 3 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1

²⁰ Vgl. zum Doppelstiftungsmodell Kögel/Berg, FuS 2011, 13

²¹ Vgl. Buchna/Seeger/Brox, Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 10. Auflage 2010, 449 f.

verdeckte Einlage, also die Einlage ohne Gewährung einer Gegenleistung in eine Kapitalgesellschaft einer Veräußerung gleichstellt.

Hinweis

Durch die unentgeltliche Übertragung der Anteile wird keine Nachversteuerung aus einer vorangegangenen Umwandlung i.S.d. § 22 UmwStG (z.B. eines Formwechsels der Personengesellschaft in die Rechtsform der Kapitalgesellschaft, gem. § 20 UmwStG unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte) ausgelöst.²²

Verkauft allerdings später die Stiftung die Gesellschaftsanteile innerhalb der aus einer vorangegangenen Umwandlung resultierenden siebenjährigen Sperrfrist oder wird ein vergleichbarer Tatbestand erfüllt, so z.B. die verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft, die Auflösung oder Kapitalherabsetzung, kommt es rückwirkend zur Besteuerung eines Einbringungsgewinns I, der beim Stifter zu einer nachträglichen Steuerbelastung führt. Der Stifter sollte für solche Maßnahmen für sich und seine Erben daher einen Zustimmungsvorbehalt vorsehen.

Werden die Anteile an der Kapitalgesellschaft in einem Betriebsvermögen gehalten, führt die Übertragung auf die Stiftung zu einer Entnahme und Aufdeckung der stillen Reserven gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG. Eine Ausnahme gilt bei Übertragung auf eine gemeinnützige Körperschaft (Buchwertprivileg bei Sachspenden gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG).

Trotz der Abschirmwirkung einer Kapitalgesellschaft könnte auch diese bei der Stiftung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellen. Bei einer Familien- bzw. Unternehmensstiftung hätte dies Auswirkung auf die laufende Besteuerung, da die Einkünfte des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der Gewerbesteuer unterliegen.

Da die Stiftung die Steuerfreistellung gem. § 8b KStG (95 %-ige Freistellung der Dividenden und Veräußerungsgewinne) grundsätzlich beanspruchen kann, hat diese Fragestellung bei der nicht gemeinnützigen Stiftung regelmäßig nur eine geringe Bedeutung. Für die gemeinnützige Stiftung hingegen birgt das Vorhandensein eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs die vorab genannten Risiken für die Gemeinnützigkeit. Gemäß § 14 Satz 3 AO ist die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft grundsätzlich der Vermögensverwaltung zuzurechnen.²³ Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt hingegen ausnahmsweise vor, wenn ein tatsächlicher Einfluss auf die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft ausgeübt wird und die Kapitalgesellschaft selbst einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Ist der Geschäftsbetrieb der Kapitalgesellschaft selbst auf eine Vermögensverwaltung ausgerichtet, liegt auch bei tatsächlicher Einflussnahme auf die Geschäftsführung kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Für die Beurteilung kommt es sowohl auf die mögliche als auch auf die tatsächliche Einflussnahme an.²⁴ Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb entsteht auch bei Begründung einer Betriebsaufspaltung, also bei Überlassung wesentlicher Betriebsgrundlagen an die Tochter-Kapitalgesellschaft.

Da auch beim Halten einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft durch eine gemeinnützige Stiftung nicht unumstritten ist, in welchen Bereichen Rücklagen gebildet werden können, also in welcher Höhe thesauriert werden kann und inwieweit die Stiftungsorgane zur Erfüllung der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke auf eine Ausschüttung hinwirken müssen, wird in der Praxis bei Übertragung einer Mehrheitsbeteiligung auf eine gemeinnützige Stiftung weiterhin das sogenannte

Doppelstiftungsmodell die erste Wahl sein. Denn auch nach der vermeintlichen Abschaffung der Gepräge-theorie bleibt es dabei, dass die Mittel der Stiftung für gemeinnützige Zwecke verwendet werden müssen und insoweit die Finanzverwaltung durchaus kritisch auf die Bildung von Rücklagen sowohl im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als auch im Bereich der Vermögensverwaltung blickt. Auch wenn die Gewinne der Kapitalgesellschaft der Stiftung als Mittel erst nach Ausschüttung zur Verfügung stehen, besteht doch im Zuge der tatsächlichen Geschäftsführung für die Organe der Stiftung eine entsprechende Verpflichtung auf eine Ausschüttung hinzuwirken, wenn die Bildung von Rücklagen nicht wirtschaftlich begründet werden kann. Dies würde eine Einschränkung der Flexibilität des unternehmerischen Bereichs darstellen, die bei Übertragung von Unternehmensvermögen auf eine gemeinnützige Stiftung regelmäßig nicht gewollt ist.

Ein bisher wenig beachtetes Problem bei der Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft auf eine Stiftung stellt die mögliche Gefährdung vorhandener körperschaftsteuerlicher und gewerbesteuerlicher Verlustvorträge gem. § 8c KStG und § 10a GewStG dar. Eine Übertragung von mehr als 25 % der Anteile kann – sehr verkürzt dargestellt – zu einem teilweisen bzw. vollständigen Untergang der Verluste führen. Unter die Regelung des § 8c KStG fallen neben der entgeltlichen Übertragung auch unentgeltliche Übertragungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Die Finanzverwaltung nimmt bisher von dieser sehr weiten Regelung lediglich die Übertragungen im Rahmen einer unentgeltlichen vorweggenommenen Erbfolge oder im Rahmen eines Erbfalls an natürliche Personen aus.²⁵ Die Übertragung hingegen auf eine Stiftung als juristische Person ist von dieser Billigkeitsregelung der

²³ AEO Nr. 3 S. 4 zu § 64 Abs. 1; Gersch in: Klein AO, 11. Auflage 2012, § 14, Rz. 18

²⁴ Vgl. auch BFH, Urteil vom 30.06.1971, BStBl. 1971 II S. 753

²² Vgl. Patt in: Dötsch/Patt/Pung/Möhlenbrock, Umwandlungssteuerrecht, 7. Auflage 2012, § 22, Rz. 40

²⁵ Vgl. BMF-Schreiben vom 04.07.2008, BStBl. 2008 I S. 736, Rz. 4

Finanzverwaltung nicht erfasst. Die Übertragung von mehr als 25 % der Anteile an der Kapitalgesellschaft auf eine Stiftung führt damit zu einer (teilweisen) Gefährdung der körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Verlustvorträge der Kapitalgesellschaft sowie von vorhandenen Konzerngesellschaften. Gleiches gilt für etwaig vorhandene Zinsvorträge gem. § 4h EStG.

V. Erbschaftsteuerliche Belastung der Übertragung von Vermögen auf Stiftungen

1. Familienstiftung

Die Übertragung von Vermögen auf eine Stiftung unterliegt – mit Ausnahme der Übertragung auf eine gemeinnützige Stiftung – der regulären Erbschaft- und Schenkungsteuer. Für eine Familienstiftung, also eine Stiftung die der Versorgung einer oder mehrerer Familien dient, gibt es erbschaftsteuerliche Besonderheiten.²⁶ Als juristische Person ist die Stiftung nicht mit dem Stifter verwandt, sodass bei Übertragung auf eine Unternehmensstiftung die ungünstige Erbschaftsteuerklasse III unter Anwendung eines Freibetrags in Höhe von 20.000,- € und einem entsprechend hohen Steuersatz zwischen 30 % und 50 % zur Anwendung kommt. Für eine Familienstiftung wird die Steuerklasse nach dem Verwandtschaftsverhältnis, des nach der Stiftungsurkunde entferntest Berechtigten zu dem Erblasser oder Schenker zu Grunde gelegt (§ 15 Abs. 2 ErbStG). Hat die Stiftung also beispielsweise den Zweck – auch neben der Gesellschafterstellung und Förderung des Unternehmens – den Stifter, seine Ehefrau und deren gemeinsame Abkömmlinge zu unterstützen, würde die Übertragung der Steuerklasse I unterliegen.²⁷ Als Freibetrag würde ein Betrag in Höhe von 100.000,- €

gewährt, wenn alle Abkömmlinge unabhängig vom Vorversterben der jeweiligen Eltern bezugsberechtigt wären. Würde der Stifter hingegen lediglich sich selbst und seine Ehefrau als Begünstigte einsetzen, wäre ebenfalls Steuerklasse I anwendbar, der Freibetrag beliefe sich auf 500.000,- €. Insoweit ist allerdings nicht unumstritten, ob dem Grunde nach überhaupt eine Familienstiftung vorliegen kann, da der Kreis der Destinatäre sich nicht auf eine „ganze“ Familie erstreckt, sondern lediglich zwei Personen begünstigt werden sollen.²⁸ In der Praxis kann es zudem Abgrenzungsschwierigkeiten geben, wenn tatsächlich noch keine Auszahlungen an die Familienmitglieder stattgefunden haben. Hierbei geht die Finanzverwaltung davon aus, dass bereits die in der Satzung geschaffene Möglichkeit der Verwendung der Erträge der Stiftung für die Familie ausreicht, für die Qualifikation der Stiftung als Familienstiftung.²⁹

Im Zuge der Errichtung der Familienstiftung muss sich der Stifter genau überlegen, welche Vermögenswerte auf die Stiftung übertragen werden. Eine spätere Zustiftung würde nämlich unabhängig von dem Kreis der Destinatäre in die Steuerklasse III fallen.³⁰ Etwas anderes würde lediglich dann gelten, wenn der Stifter sich bereits im Zuge der Errichtung der Stiftung dazu verpflichtet, zu einem späteren Zeitpunkt bestimmte Vermögenswerte zu übertragen.³¹ Auch eine spätere Änderung der Stiftungssatzung, beispielsweise durch Aufnahme bisher nicht bezugs- oder anfallsberechtigter Familienmitglieder in den Kreis der Destinatäre muss gut überlegt werden. Dies führt per Fiktion zu einer Neuerrichtung einer Stiftung und damit zu einer Übertragung des Vermögens der bisherigen Stiftung auf eine neue Stiftung gemäß § 7 Abs. 1

Nr. 8 ErbStG.³² Die Umwandlung der Familienstiftung in eine gemeinnützige Stiftung hingegen wäre nach den Regelungen des § 13 Abs. 1 Nr. 16b ErbStG steuerfrei.

Die Familienstiftung unterliegt in Zeitabständen von je 30 Jahren der Erbersatzsteuer. Für die Berechnung der Erbersatzsteuer wird unterstellt, dass das Vermögen auf zwei Kinder übertragen wird, also der doppelte Freibetrag im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG (derzeit 400.000,- €) sowie der Steuersatz bemessen nach der Steuerklasse I anzuwenden ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 ErbStG).

Sowohl für die Übertragung von Vermögen als auch im Rahmen der Erbersatzsteuer gelten die erbschaftsteuerlichen Befreiungsvorschriften für Betriebsvermögen. Die Tarifbegünstigung des § 19a ErbStG greift allerdings nicht ein.

2. Unternehmensstiftung

Eine Übertragung auf eine Unternehmensstiftung ist nach der Steuerklasse III zu besteuern (Steuersatz zwischen 30 % und 50 %; Freibetrag 20.000,- €). Im Gegenzug unterliegt die Unternehmensstiftung keiner Erbersatzsteuer. Es gelten die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für Betriebsvermögen. § 19a ErbStG ist nicht anwendbar.

3. Gemeinnützige Stiftung

Für die Übertragung von Vermögen auf eine gemeinnützige Stiftung greift die erbschaft- und schenkungsteuerliche Befreiung des § 13 Abs. 1 Nr. 16b ErbStG. Insoweit besteht allerdings eine 10-jährige Nachfrist. Die Erbschaftsteuer wird nacherhoben, wenn die gemeinnützige Stiftung innerhalb von zehn Jahren ihre Gemeinnützigkeit verlieren sollte und das Vermögen nicht begünstigten Zwecken zugeführt wird. Auch vor diesem Hintergrund ist damit große Sorgfalt auf die

26 Vgl. zur Einstufung als Familienstiftung RE 1.2 Abs. 2 ErbStR 2011

27 RE 15.2 ErbStR 2011

28 Vgl. Jülicher in: Troll/Gebel/Jülicher, ErbStG, § 15, Tz. 101

29 RE 1.2 Abs. 2 Satz 4 ErbStR 2011

30 HE 15.2 ErbStH 2011

31 Vgl. Jülicher in: Troll/Gebel/Jülicher, ErbStG, § 15 Tz. 112

32 RE 1.2 Abs. 4 Satz 3 ErbStR 2011

Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften zu legen.

4. Gestaltungsmöglichkeiten zur nachträglichen Vermeidung von Erbschaft- und Schenkungsteuer (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG)

Auch wenn eine Schenkung oder eine Übertragung von Todes wegen bereits vollzogen wurde, besteht nachträglich die Möglichkeit innerhalb von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer, also nach dem Zeitpunkt der Schenkung oder des Erwerbs von Todes wegen eine bereits entstandene Erbschaft- und Schenkungsteuer rückwirkend zum Erlöschen zu bringen. Dies ist möglich, wenn die Vermögensgegenstände auf eine als gemeinnützig anzuerkennende inländische Stiftung übertragen werden. Insoweit ist allerdings weder ein Spendenabzug für den Stifter möglich, noch kann die Stifterversorgung gem. § 58 Nr. 5 AO beansprucht werden. Diese nachträgliche Steuerbefreiungsmöglichkeit kann als letzter Rettungsanker genutzt werden, beispielsweise wenn von Todes wegen unternehmerisches Vermögen übertragen wird, das langfristig fortbestehen soll, nicht aber die Voraussetzungen für eine erbschaftsteuerliche Begünstigung erfüllt.

VI. Grunderwerbsteuer

Die Übertragung von Immobilienvermögen auf eine Familien- bzw. Unternehmensstiftung unterliegt ebenso der Grunderwerbsteuer wie eine Übertragung auf eine gemeinnützige Stiftung. Erfolgt die Übertragung unentgeltlich, greift die grunderwerbsteuerliche Befreiung des § 3 Nr. 2 GrEStG ein, sodass die Zuwendung im Ergebnis grunderwerbsteuerfrei möglich ist. Erfolgt eine Schenkung allerdings beispielsweise unter Nießbrauchsvorbehalt oder gegen Übernahme der auf der Immobilie

ruhenden Verbindlichkeiten, so ist die Schenkung mit einer Auflage verbunden bzw. teilentgeltlich und insoweit bez. des entgeltlichen bzw. belasteten Teils grunderwerbsteuerpflichtig.

Auch die Übertragung von Gesellschaftsanteilen kann Grunderwerbsteuer auslösen, wenn im Gesellschaftsvermögen Immobilien gehalten werden. Werden mind. 95 % der Anteile an einer Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren auf neue Gesellschafter übertragen, so ist dieser Vorgang nach § 1 Abs. 2a GrEStG regelmäßig steuerbar.³³ Erfolgt die Übertragung im Rahmen einer Schenkung, greift aber auch insoweit die Befreiung des § 3 Nr. 2 GrEStG ein. Werden Anteile an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft übertragen, kann die Übertragung zu einem steuerbaren Vorgang gem. § 1 Abs. 3 GrEStG führen, wenn durch die Übertragung bei der Stiftung mindestens 95 % der Anteile an der Gesellschaft vereinigt werden. Es war lange Zeit strittig, ob auch für die Anteilsvereinigung die steuerlichen Befreiungen des § 3 Nr. 2 GrEStG eingreifen können, da formal nicht das Grundstück, sondern die Anteile an der Gesellschaft übertragen werden. Bisher hat die Finanzverwaltung nur zugestanden, dass die grunderwerbsteuerliche Befreiung eingreift, wenn ein Anteilseigner mindestens 95 % der Anteile an der Gesellschaft auf die Stiftung überträgt, also die Beherrschung in einem Schritt wechselt.³⁴ Eine stufenweise Übertragung hingegen soll nicht unter die Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 2 GrEStG fallen. Dem ist insoweit der BFH in einem aktuellen Urteil unter Änderung der bisherigen Rechtsprechung entgegengetreten.³⁵

³³ Übertragungen von Todes wegen fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2a GrEStG, können jedoch nach § 1 Abs. 3 GrEStG steuerpflichtig sein.

³⁴ Finanzministerium Baden-Württemberg, Erläss vom 18.12.2009, DStR 2010, 114

³⁵ BFH, Urteil vom 23.05.2012, DStR 2012, 1444

Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung die BFH-Rechtsprechung anwendet.

VII. Ausblick

Das Stiftungssteuerrecht bietet zahlreiche Vorteile, erfordert aber zur Vermeidung steuerlicher Fallstricke eine hohe „Beratungskompetenz“. Nicht nur die Errichtung der Stiftung und Übertragung von Vermögen, sondern auch die laufende Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen stellt eine Herausforderung dar. Beispielhaft wird als Ausblick auf die Neuregelung der Finanzverwaltung zur Zahlung von Vorstandsvergütungen im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO Nr. 23 zu § 55 Abs. 1 Nr. 3) hingewiesen. Danach sind mittlerweile auch bei Vorstandsmitgliedern von gemeinnützigen Stiftungen Tätigkeitsvergütungen gemeinnützigkeitsrechtlich nur dann als zulässig anzusehen, wenn eine entsprechende Satzungsregelung besteht. Eine satzungsmäßige „Öffnungsklausel“ wurde von der Finanzverwaltung erstmals ohne entsprechende Übergangsregelung im geänderten Anwendungserlass vom 17.01.2012 gefordert. In einem früheren Verwaltungsschreiben des Jahres 2009 wurde diese Satzungsregelung nur bei Vorstandsmitgliedern von Vereinen gefordert; Stiftungen wurden bislang nicht ausdrücklich erwähnt. Die praktische Umsetzung dieser neuen Verwaltungsauffassung hätte für viele Stiftungen die Gefährdung der Gemeinnützigkeit zur Folge. Es wäre umgehend entweder eine Satzungsänderung zu veranlassen oder auf eine Vergütung der Vorstände zu verzichten. Es bleibt daher zu hoffen, dass die Finanzverwaltung ein Einsehen hat und hierzu noch eine bundeseinheitliche Übergangsregelung trifft.

Familie, Vermögen und Leistung im Einklang!



ISSN 2191-9828

2011, Erscheinungsweise: 2-monatlich,
jeweils zum Anfang eines geraden
Monats, 36 Seiten, Format A4, geheftet,
Jahresabonnement 189,- €

Bestellen Sie auch **online** unter:



Familienunternehmen und Stiftungen (FuS)

Recht, Management, Familie und Vermögen

In Familienunternehmen und Stiftungen ergeben sich spezielle Fragestellungen, die an die Familienunternehmer selbst wie auch an deren Berater hohe fachliche Anforderungen stellen. Viele Lösungen erfordern im Kern einen interdisziplinären und ganzheitlichen Ansatz.

Die FuS schließt nun die bisherige Lücke im Zeitschriftenumfeld. Sie bietet vernetzte Fachinformationen aus den Bereichen Recht, Familie, Management und Vermögen. Sie setzt damit an der Schnittstelle zwischen Recht, Steuern, Ökonomie und Psychologie an. So wird es für Sie als Berater oder Unternehmer möglich, für das Wirtschaftsmandat oder das eigene Unternehmen schnell und kompetent effiziente Lösungen zu entwickeln.

Aktuelle Aufsätze ermöglichen Ihnen einen schnellen Überblick und Praxisreports vermitteln Ihnen Beratungskompetenz aus aktuellen Fällen. Die praxisrelevante Kommentierung von Leitsätzen bietet Ihnen eine kompakte Rechtsprechungsübersicht. Die moderne mediale Gestaltung der FuS sichert hohen Lesekomfort und Nutzwert, z.B. durch eine angebundenen Online-Rechtsprechungsdatenbank für vertiefende Recherchen.

AUS DEM INHALT

- Aktuelle Aufsätze für den schnellen Überblick zu Themen in Familienunternehmen und Stiftungen
- Abstracts und Vertiefungshinweise
- Praxisreports zu Recht, Steuern, Familie, Management und Vermögen
- Rechtsprechung in Leitsätzen – kurz kommentiert
- Aktuelles aus der Branche, Tipps und Termine
- Rechtsprechungsdatenbank per Quicklink

Werden Sie jetzt FuS-Abonnent!

**Sichern Sie sich eine unserer
attraktiven Prämie für ein Jahresabonnement
oder testen Sie 2 Ausgaben kostenlos!**



Informationen direkt von der Quelle!



**Bundesanzeiger
Verlag**

www.bundesanzeiger-verlag.de

www.betrifft-unternehmen.de/fus

Kostenlose Bestell-Hotline: 0 800 / 1234-339

(gebührenfrei aus dem deutschen Festnetz)

Fax: 0221/976 68-115 · in jeder Fachbuchhandlung

- ▶ im Fensterkuvert einsenden
- ▶ per Fax an (0221) 9 76 68-115
- ▶ www.betrifft-unternehmen.de/fus
- ▶ in jeder Fachbuchhandlung

Bundesanzeiger Verlag
Postfach 10 05 34
50445 Köln

BESTELLSCHEIN



Prämie Nr. 1

KRUPS Nescafé Dolce Gusto „Fontana“
Rot (4704592) oder Weiß (4704576)

- 15 bar Pumpendruck: Mit automatischer Druckregulierung für perfekten Milchschaum
- Aluminium Thermoblock mit Edelstahl Verkleidung: Kein Vorheizen, keine Wartezeiten
- Exklusives und sauberes Kapselsystem



Prämie Nr. 2

GARMIN Navigationsgerät „N30“ (5151198)

- 3,5 Zoll (8,9 cm) QVGA TFT-Display
- Kartenabdeckung für 22 Länder Zentraleuropas
- Eingebauter Lithium-Ionen Akku (Betriebsdauer bis zu 4 Std.)
- Inkl. Saugnapfhalterung für die Windschutzscheibe, Klebplatte für Saugnapfbefestigung am Armaturenbrett, KFZ-Ladekabel



Prämie Nr. 3

Der Besserschein 90 € (3602771)

- Suchen Sie sich Ihre Wunschprämie einfach selbst aus
- Stöbern Sie in aller Ruhe in dem Besserschein-Onlineshop
- Einlösen des BESSERSCHEINS unter: www.der-besserschein.de

Jahresabonnement plus Prämie!



Ja, ich möchte die Zeitschrift „FuS – Familienunternehmen und Stiftungen“ direkt im Jahresabonnement für 189,- €* bestellen.

Als Dankeschön erhalte ich Prämie Nr.

Sie bekommen die Prämie zugesendet, nachdem die Zahlung des Jahresabonnementpreises bei uns eingegangen ist.

2 Ausgaben kostenlos!



Ja, ich möchte **2 Ausgaben kostenlos** bestellen**.

ABSENDER:

Firma

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail



Datum, Unterschrift

* inkl. MwSt. und Versandkosten (deutschlandweit)

**2 AUSGABEN KOSTENLOS:

Wenn ich das Produkt darüber hinaus regelmäßig beziehen möchte, brauche ich nichts weiter zu unternehmen. Das reguläre Abonnement des Produktes beginnt dann mit der nächsten Ausgabe zum Jahresabonnementpreis inkl. gesetzlich geltender MwSt. und Versandkosten (deutschlandweit). Wenn ich an der Lieferung weiterer Ausgaben des Produktes nicht interessiert bin, teile ich dies dem Bundesanzeiger Verlag spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der zweiten Ausgabe mit. Es ist nicht möglich, die beiden oben genannten Abonnementangebote miteinander zu kombinieren.

VERBRAUCHERSCHUTZHINWEIS:

Diese Bestellung kann innerhalb von 4 Wochen nach Absendung ohne Begründung schriftlich oder in anderer Textform bei der Bundesanzeiger Verlagsges. mbH., Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, widerrufen werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb dieses Zeitraumes. Der Widerruf verpflichtet zur Rücksendung der Ware, Beschädigung der Ware verpflichtet zum Kauf.

Ihre Daten sind bei uns in sicheren Händen! Informationen zu unseren AGB und Datenschutzbestimmungen finden Sie unter www.bundesanzeiger-verlag.de.

Ihre Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH.

W A - N r . 1 1 0 0 2 0 4 1



**Bundesanzeiger
Verlag**

**Recht
vielseitig!**